

**Ortsübliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Bekanntgabe  
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen  
in der Gemeinde Daaden**

In der Gemarkung Daaden, Flur 17, Flurstück 56/1, 57/4, 60/4 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahmen wurde am 13.04.2026 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **08.05.2026** bis **08.06.2026** in den Büroräumen des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Winfried Volk, Luisenstraße 8, 57518 Betzdorf** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ab-

lauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann auch im Internet unter <https://www.volk-betzdorf.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Luisenstraße 8, 57518 Betzdorf

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
  2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
  3. schriftlich oder
  4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Winfried Volk finden Sie unter [https://www.volk-betzdorf.de/elektronische\\_kommunikation.htm](https://www.volk-betzdorf.de/elektronische_kommunikation.htm).

gez. Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Winfried Volk, Luisenstraße 8, 57518 Betzdorf

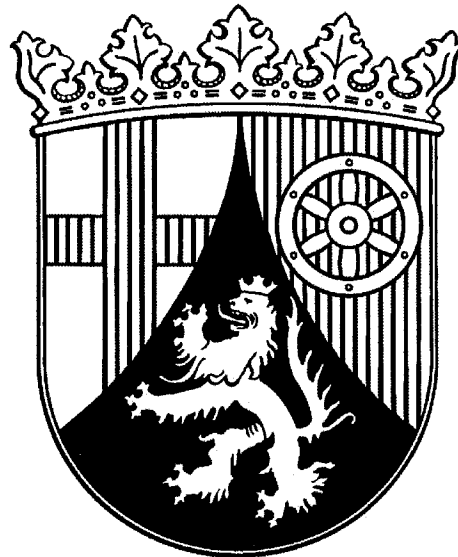
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bL 00041379/2025	Datum 13.04.2026	Seite (von Seiten) 1 ( 4 )
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Luisenstraße 8 57518 Betzdorf Tel: 02741/97440 FAX: 02741/974420	Vermessungs- und Katasteramt <b>Westerwald-Taunus</b>	
	Gemeinde Daaden	
	Gemarkung Daaden	Gemarkungsnummer 0022
	Flur 17	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2025/0098	Flurstück(e) 123/5	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

# Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) <b>Daaden, den 13.04.2026</b>
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) <b>Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</b>
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bL 00041379/2025	Datum 13.04.2026	Seite (von Seiten) 2 ( 4 )
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

## **1. Grenzbestimmung**

### **a) Ergebnis der Grenzermittlung**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden - entsprechend dem Antrag - nach Anzeige der Beteiligten zu lfd. Nr. 509801.0 nach Anlage 1 in der Örtlichkeit -, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass der Verlauf der Eigentumsgrenzen an und in Gewässern sich nicht nach dem Liegenschaftskataster, sondern nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) - in der jeweils geltenden Fassung – richtet.

### **b) Anhörung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

Die betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären, dass Sie auf die förmliche Festsetzung der Uferlinie durch die untere Wasserbehörde verzichten.

Sie beantragen stattdessen, die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bL 00041379/2025	Datum 13.04.2026	Seite (von Seiten) 3 ( 4 )
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

### **c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Dem o.g. Antrag der betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten wird stattgegeben.

### **2. Abmarkung der Grenzpunkte**

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Der in der Skizze mit **A** gekennzeichnete Grenzpunkt konnte nicht abgemarkt werden, da sich an dieser Stelle eine Straßenlaterne befindet. Aus diesem Grund wird die Abmarkung dauernd unterlassen.

An den in der Skizze mit **B** gekennzeichneten Grenzpunkten wird aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Abmarkung verzichtet (wegfallende Flurstücksgrenze).

Die in der Skizze mit **C**, bezeichneten Grenzpunkte werden gemäß den §§ 15 und 16 LGVerm bestimmt und abgemarkt.

### **3. Übernahme in das Liegenschaftskataster**

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

### **4. Bekanntgabe**

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bL 00041379/2025	Datum 13.04.2026	Seite (von Seiten) 4 ( 4 )
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Luisenstraße 8, 57518 Betzdorf

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
  2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
  3. schriftlich oder
  4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

### **6. Rechtsbehelfsverzicht**

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

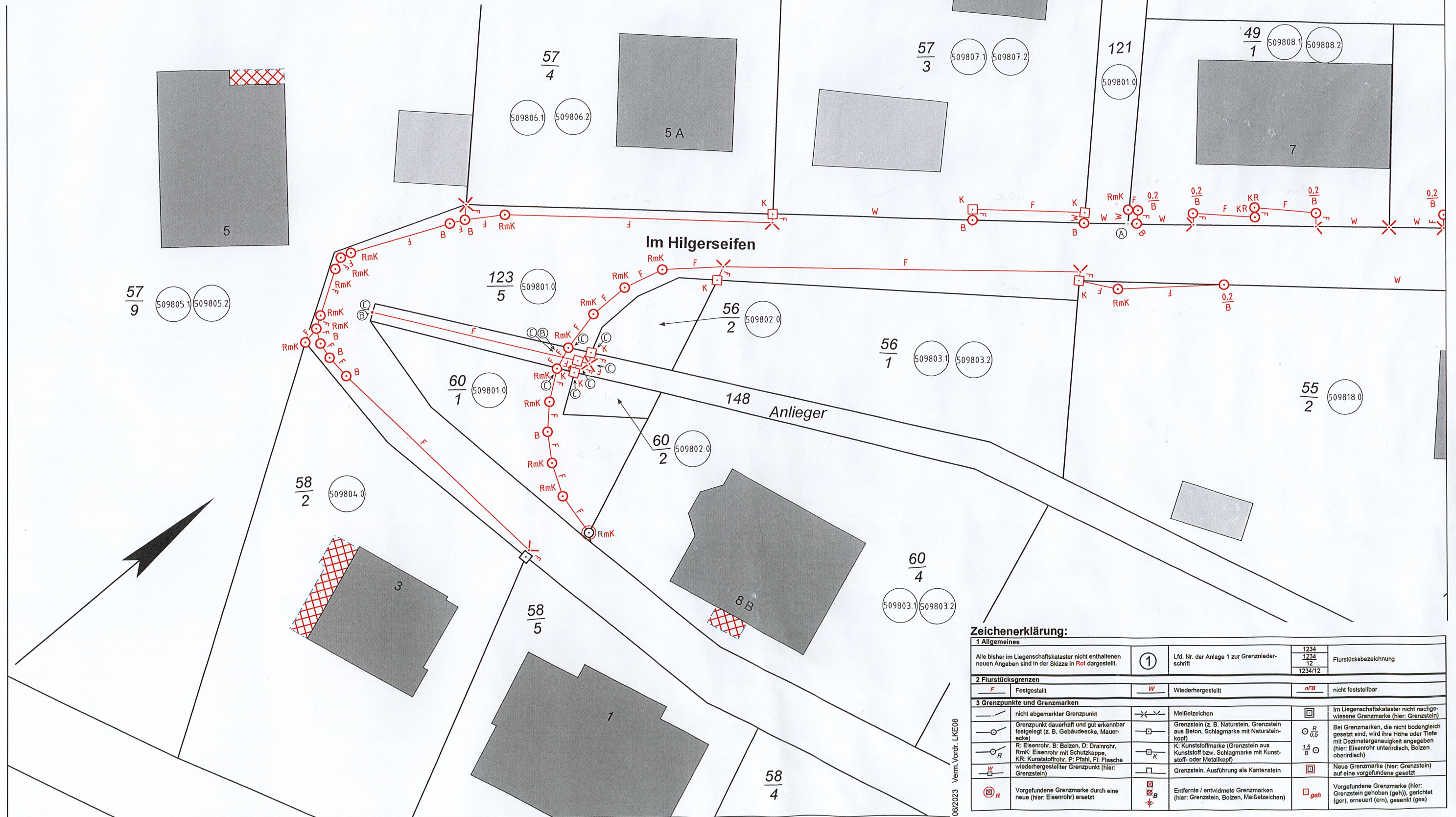
(gez. Dipl.-Ing. Winfried Volk, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

**Skizze zur Grenzniederschrift**  
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



**Zeichenerklärung:**

1 Allgemeines		1234		Flurstücksbezeichnung
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		1234	12	
2 Flurstücksgrenzen		1234/12		1234/12
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	—X—X—	Meißelzeichen	☐
—○—	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	—□—	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	○ 0,5
—○R—	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□K—	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	1,5 ○
—□—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	—□—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	☐
☐ R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	☐ B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	☐ geh
				Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
				Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
				Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
				Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

06/2023 Verm. Vordr. LKE08